

REGLEMENT ZUM ERNEUERUNGSFONDS FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Ziel und Zweck	3
§ 1 Ziel	3
§ 2 Zweck.....	3
II. Fondsbestand	3
§ 3 Übernahme bestehender Rücklagen	3
§ 4 Bestimmung des Fondsbestands	3
§ 5 Einlagen	3
III. Mittelverwendung	3
§ 6 Entnahmen.....	3
§ 7 Zuständigkeit.....	4
§ 8 Auflösung des Fonds.....	4
IV. Verzinsung	4
§ 9 Verzicht auf Verzinsung	4
V. Inkrafttreten	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens (Erneuerungsfondsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil beschliesst, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 22 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012:

I. Ziel und Zweck

§ 1 Ziel

Der Erneuerungsfonds soll den langfristigen Werterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Äufnung des Erneuerungsfonds und die Verwendung seiner Mittel.

II. Fondsbestand

§ 3 Übernahme bestehender Rücklagen

Die per 31. Dezember 2013 bilanzierten Rücklagen in der Höhe von CHF 820'049.75 werden als Fondskapital übernommen.

§ 4 Bestimmung des Fondsbestands

Der Fondsbestand beträgt zwischen acht und zwölf Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Benötigt die Erreichung des minimalen Sollbestands mehr als ein Jahr, kann der Bestand vorübergehend auch tiefer liegen.

§ 5 Einlagen

Die Höhe der Einlagen richtet sich nach dem Fondsbestand gemäss § 4 und nach dem in den Folgejahren absehbaren bzw. geplanten Finanzbedarf. Die Einlagen werden ausschliesslich aus den Einnahmen aus der Vermietung der Liegenschaften im betreffenden Jahr finanziert.

III. Mittelverwendung

§ 6 Entnahmen

Entnahmen aus dem Fonds erfolgen zur Deckung von Aufwendungen für die Instandhaltung und Erneuerung der Liegenschaften, die den normalen jährlichen Unterhalt übersteigen.

§ 7 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Höhe der Entnahme obliegt dem Gemeinderat.

§ 8 Auflösung des Fonds

Im Falle einer Auflösung fliesst das verbliebene Fondskapital in das Eigenkapital des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts.

IV. Verzinsung

§ 9 Verzicht auf Verzinsung

Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.

V. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Kanton rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 beschlossen.

Oberwil, xx. Monat xxxx

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar A. Schmassmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat xxxx genehmigt.